

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Andernach für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabepflichtigen, die im **Kalenderjahr 2018** die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie werden die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) i.V.m § 9 Abs. 4 der Satzung der Stadt Andernach über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der derzeit gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Bescheid veranlagten Betrag festgesetzt. Die Festsetzung wird mit der Festsetzung der Grundsteuer B verbunden.

Diese Gebührenfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Die Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen im Jahr in der:

Reinigungsgruppe 1:	12,00 €/laufenden Meter
Reinigungsgruppe 2:	2,40 €/laufenden Meter
Reinigungsgruppe 3:	1,20 €/laufenden Meter
Reinigungsgruppe 4:	2,40 €/laufenden Meter

Soweit Änderungen in den Bemessungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Abgabepflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Gebühren erteilt haben, werden gebeten, die Straßenreinigungsgebühr 2018 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder alternativ 01.07.), zu entrichten.

Gläubigeridentifikationsnummer der Stadt Andernach:

DE40ZZZ00000084318

Konten der Stadtkasse Andernach:

Kreissparkasse Andernach
Kontonr. 0020003802
BLZ: 576 500 10
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG
Kontonr.: 261300300
BLZ: 57761591
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00
BIC: GENODED1BNA

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, jeweils Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der betreffenden Behörde eingegangen ist.

Hinweise:

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an stadt-andernach@poststelle.rlp.de gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Andernach, 06.01.2018

Achim Hütten
Oberbürgermeister